



GEMEINDE STETTEN
Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.:02262/673660 Fax:19
E-Mail:gemeinde@stetten.gv.at <http://www.stetten.gv.at>



Stetten, am 01.12.08

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat in seiner Sitzung am 20. 11. 2008 folgende

**I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON
ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN
UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN
II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

beschlossen:

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Stetten.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Kunststoffhohlkörper und Leichtmetalle werden in den ausgegebenen gelben Säcken erfasst.
- (3) Altstoffe wie Papier, Flaschen, und Glas sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Der Restmüll wird in der Mechanisch-Biologischen-Anlage (MBA) in Stockerau behandelt. Der Biomüll wird auf die Kompostieranlage der Marktgemeinde Hagenbrunn verbracht und dort behandelt. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5
Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 26 Einsammlungen von Restmüll
- 26 Einsammlungen von Altpapier
- 13 Einsammlungen von Altglas
- 35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1 mal jährlich. Zusätzlich besteht mindestens 1 x jährlich die Möglichkeit, durch angekündigte Termine Sperrmüll in Containern bei der Kläranlage einzubringen.

Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr, bzw. in den Sommermonaten ab 06.00 Uhr, zu ermöglichen.

§ 6
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
 - ⊗ einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl
 - ⊗ der Abfuhrtermine
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 4,95
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,04
 - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,64
 - d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 50,92
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro 80 l Müllsack € 3,20

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 80 Liter €2,66
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter €2,73
 - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter €3,90
 - d) für einen Müllbehälter von 660 Liter €7,59
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 35 %
 - o der Abfallwirtschaftsgebühr
 - o des Behandlungsanteiles
 - ⊗ der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Leopold Ivan

angeschlagen am: 01. 12. 2008

abgenommen am: 16. 12. 2008

Der Bürgermeister:

Mag. Leopold Ivan